



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.03.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2023	zur Kenntnis
Stadtrat	28.03.2023	zur Kenntnis

Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 17/551 zur Kenntnis.

Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen im Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2023 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die von 2022 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen 2023 wie folgt:

Ergebnisplan:

Konsumtive Aufwendungen	126.714,88 €
Konsumtive Aufwendungen Ersatzbeschaffung Festwerte	280.122,29 €
Zusätzliche Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2023	406.837,17 €

Finanzplan:

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	126.714,88 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.989.595,58 €
Zusätzliche Auswirkungen auf den Finanzplan 2023	18.116.310,46 €

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Für die Übertragung von Ermächtigungen gelten die nachfolgenden Regelungen des § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) neue Fassung:

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

(2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

(4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Absatz 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.

Für die Stadt Voerde wurden durch den Bürgermeister „Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen“ erlassen, denen der Rat der Stadt mit Beschluss vom 28.05.2013 zugestimmt hat (s. Drucksache Nr. 673 vom 07.05.2013).

Die vom Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 übertragenen Ermächtigungen und deren Verwendung entsprechen diesen Grundsätzen und sind als Anlage beigefügt.

Die Übertragung von Ermächtigungen führt dazu, dass dies zu Lasten des Haushaltes des Folgejahres erfolgt. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Ermächtigungen beeinflusst auch das Rechnungsergebnis des neuen Jahres.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Ermächtigungsübertragungen 2022 nach 2023